

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsschluss und Mitwirkung

Nachstehende Bedingungen gelten für sämtliche von uns zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, sofern nicht etwas anderes zwischen Ihnen und uns vereinbart ist. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden haben keine Gültigkeit. Für den Auftragsinhalt ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese gilt als verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von zehn Tagen widersprechen. Sie stellen Ihrerseits die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung sicher. Dazu gehört, dass Sie uns alle erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen, die wir benötigen, um unsere Leistungen erbringen zu können. Dies gilt auch im Falle von Änderungen dieser Informationen und Daten.

2. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt ab Lager. Im Falle des Versandes geht die Gefahr mit dem Absenden der Ware auf Sie über.

3. Preise und Gebühren

a) Die derzeit gültigen Servicepreise für unseren Rauchwarnmelder-Service und die Preise für die Geräteüberlassung ergeben sich aus dem mit Ihnen geschlossenen Vertrag und den ihm beigefügten Anlagen. Diese Servicepreise enthalten beispielsweise die Kosten für den Vertrieb, die Überprüfung der Rauchwarnmelder und die Disposition der entsprechenden Prüftermine. Bei der Erbringung der diesbezüglichen Services fallen insbesondere Verwaltungs-, Personal-, IT- und Fahrtkosten an.

b) Preisanpassungen werden durch uns nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der unter lit. a) genannten Kosten. Wir überwachen fortlaufend, mindestens jedoch alle zwölf Monate, die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach lit. a) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Bestimmung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen; Kostensenkungen müssen in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

c) Die Preisanpassungsbestimmung nach lit. b) gilt auch, sofern künftig erhöhte und/oder neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar betreffenden Belastungen oder Entlastungen wirksam werden. Abweichend von lit. b) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuergesetzes an Sie weitergegeben.

4. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Auch Ansprüche aus Teillieferungen oder Teilleistungen können wir vollständig fällig stellen. Ihre Zahlungen verrechnen wir auf die älteste offene Forderung. Gegen unsere Forderungen können Sie nur aufrechnen, wenn Ihre Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, steht Ihnen kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Sind Sie kein Kaufmann, steht Ihnen ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Mit Eintritt des Zahlungsverzuges – bei Kaufleuten mit Fälligkeit – ist der Rechnungsbetrag mit zehn Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. verzinslich. Wir haben jedoch die Möglichkeit, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen. Umgekehrt können Sie eine Herabsetzung des

Zinses verlangen, wenn Sie nachweisen, dass uns ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

5. Gewährleistung; Mängelhaftung

Binnen einer Woche nach Lieferung von Sachen oder sonstigen Leistungen haben Sie alle bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbaren Mängel schriftlich bei uns anzuzeigen; andere Mängel haben Sie, falls Sie Kaufmann sind, nach ihrer Entdeckung innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich zu rügen. Bei nicht form- oder fristgemäßer Mängelrüge gilt die Lieferung oder sonstige Leistung insoweit als mangelfrei. Anderenfalls beheben wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung; bei Druck-, Schreib- und Rechenfehlern werden wir den Fehler berichtigen. Sind Sie Kaufmann, sind Ihre Ansprüche auf Nacherfüllung auf Lieferung einer mangelfreien Sache, jedoch ohne Ersatz etwaiger Ein- und Ausbaurkosten, beschränkt. Sie sind dann zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt, wenn wir die Nacherfüllung verweigern, diese fehlschlägt oder für Sie unzumutbar ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, – soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – dass eine von Ihnen gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Verkehr zwischen Unternehmen beträgt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangels ein Jahr.

6. Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung oder sonstigen Leistung und unerlaubten Handlung, haften wir nur im Falle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Jedoch ist unsere Haftung – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Da Rauchwarnmelder nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Leben retten, nicht aber Brände verhindern oder Sachschäden vermeiden sollen, ist unsere Haftung überdies durch den Schutzzweck dieser bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begrenzt. Zudem haften wir – mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für infolge der Montage auftretende Schäden, die aufgrund von ungeeigneter/maroder Bausubstanz (z. B. Stroh-/Lehmdecken in Altbauten) entstehen oder daraus, dass Sie anstelle der von uns empfohlenen Schraubmontage eine Klebmontage wünschen. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist – mit Ausnahme von Verzögerungsschäden – eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für Verzögerungsschäden haften wir zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe von bis zu 5 % des mit uns vereinbarten Kaufpreises oder der Vergütung für die sonstige Leistung. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns, falls Sie Kaufmann sind, das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit Ihnen vor. Sind Sie kein Kaufmann, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

8. Vertragsdauer/Kündigung

Die Festlaufzeit der mit Ihnen geschlossenen Verträge wird individuell vereinbart und ergibt sich aus der entsprechenden Anlage des Servicepaketes. Jeder Vertrag kann zum Ende der vereinbarten Festlaufzeit bzw. zum Ablauf der nachfolgend beschriebenen Verlängerungszeiträume mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des § 649 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Sind Sie Kaufmann, verlängert sich der mit Ihnen geschlossene Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den

Zeitraum der Festlaufzeit. Sind Sie Verbraucher und hat der Vertrag eine Werk- oder Dienstleistung zum Inhalt (z. B. Funktionsprüfung von Rauchwarnmeldern), verlängert er sich nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils um ein weiteres Jahr. Sind Sie Verbraucher und hat der mit Ihnen geschlossene Vertrag eine Gerätemiete zum Inhalt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Festlaufzeit jeweils erneut um den Zeitraum der Festlaufzeit, es sei denn, es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Festlaufzeit von zehn Jahren. In diesem Falle verlängert sich der Mietvertrag um jeweils acht Jahre. Bei einer unberechtigten außerordentlichen Kündigung durch Sie sind wir berechtigt, unsere Leistungen einzustellen und die bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung sofort in Rechnung zu stellen. Dabei erfolgt zu Ihren Gunsten eine Abzinsung zu banküblichen Konditionen. Des Weiteren bringen wir – außer bei der Gerätemiete – die von uns ersparten Aufwendungen in Abzug. Wegen des hohen Fixkostenanteils bei unseren Kosten betragen die ersparten Aufwendungen im Regelfall nicht mehr als 15 % unserer Vergütung. Der Nachweis, dass unsere ersparten Aufwendungen höher oder niedriger sind, bleibt unberührt.

9. Datenschutz

Wir beachten die einschlägigen Anforderungen hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit. Wir gehen davon aus, dass auch Sie sich, insbesondere gegenüber Ihren Nutzern, datenschutzkonform verhalten. Soweit wir für Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung als Auftragsdatenverarbeiter tätig werden, gilt im Übrigen die mit Ihnen getroffene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung.

10. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.

11. Gerichtsstand

Unser Unternehmen ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

B. Leistungsbeschreibung Rauchwarnmelderservice

1. Generelle Hinweise

Wenn beauftragt, übernehmen wir für Sie die nachfolgend beschriebene Ausstattung mit Rauchwarnmeldern (d. h. deren Montage und Inbetriebnahme). Entsprechend den mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen führen wir darüber hinaus bei nicht auf Funkbasis arbeitenden Rauchwarnmeldern auch eine jährliche Funktionsprüfung (d. h. Sicht- und Alarmprüfung) der Rauchwarnmelder durch und anstelle oder zusätzlich dazu bei Funk-Rauchwarnmeldern eine jährliche Fernprüfung. Sie bleiben aber im Übrigen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Sie die als Eigentümer treffenden Pflichten insbesondere zum ordnungsgemäßen Betrieb der Rauchwarnmelder einhalten. Die von uns angebotene jährliche Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder bzw. monatliche Fernprüfung der Funk-Rauchwarnmelder erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass die Geräte auch bis zur nächsten Prüfung betriebsbereit bleiben, sie alleine bietet dafür aber keine aus reichende Gewähr. Denn durch Sondereinflüsse (z. B. vermehrte Staubentwicklung durch Renovierungsarbeiten oder durch Nikotinkondensat bei starken Rauchern oder wenn Umgebungshindernisse entstehen, die geeignet sind, das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder zu verhindern) kann die Gebrauchstauglichkeit eines Rauchwarnmelders beeinträchtigt werden. Hier müssen Sie daher selbst oder aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit Ihren Nutzern sicherstellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb der Rauchwarnmelder zwischen zwei Prüfungsintervallen gewährleistet ist.

Gleiches gilt im Übrigen im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen, die dazu führen, dass Räume, die zuvor nicht mit einem Rauchwarnmelder ausgestattet werden mussten, aufgrund ihrer neuen Funktion der Ausstattungspflicht unterliegen.

2. Montage

Wir befestigen die Rauchwarnmelder mittels Schraubmontage an der Decke. Die Deckenkonstruktion darf dabei nicht beweglich sein (z.B. Betondecke). Wir montieren Rauchwarnmelder bis zu einer maximalen Raumhöhe von 3,50 m. Die Termine für die Erstmontage werden mit Ihnen abgestimmt und (sofern keine andere Benachrichtigungsart vereinbart ist) jedem Nutzer durch eine Benachrichtigungskarte mindestens acht Tage zuvor angekündigt. Für den Fall, dass eine angekündigte Erstmontage nicht durchgeführt werden konnte, wird dem Nutzer durch eine weitere Benachrichtigungskarte ein zweiter Montagetermin, der ebenfalls mindestens acht Tage später liegt, angekündigt. Sollte auch dann die Montage nicht durchgeführt werden können, werden Sie von uns schriftlich darüber informiert. Wir werden erst dann einen dritten und ggf. weitere Montagetermine wahrnehmen, wenn Sie uns einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag erteilen.

3. Miete

Die Miete umfasst neben der Montage und Inbetriebnahme nur die reine Gebrauchsüberlassung der Rauchwarnmelder, nicht aber die Überprüfung der Funktionstauglichkeit. Gemietete Rauchwarnmelder tauschen wir jeweils nach zehn Jahren gegen ein mindestens gleichwertiges Modell aus (Regeltausch).

4. Jährliche Funktionsprüfung

Hinsichtlich der Termine für die jährliche Funktionsprüfung gelten die gleichen Regelungen, wie wir sie in Ziffer 2 für die Ankündigung der Montagetermine und für die Berechnung nicht eingehaltener Termine beschrieben haben. Diese Funktionsprüfung wird alle zwölf Monate (mit einer Toleranz von +/- acht Wochen) durchgeführt, mit Ausnahme der ersten Funktionsprüfung, die auch eher, frühestens aber neun Wochen nach Inbetriebnahme des Rauchwarnmelder, erfolgen kann, insbesondere um diesen Termin mit dem der Ablesung für die Heizkostenabrechnung zu verbinden. Die jährliche Funktionsprüfung besteht aus einer visuellen Prüfung und aus einer Alarmprüfung. Die visuelle Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ohne dass dazu der Rauchwarnmelder von der Decke entfernt wird. Dabei wird kontrolliert, ob:

- a) der Rauchwarnmelder noch vorhanden ist,
- b) grobe Verschmutzungen bzw. Verstopfungen der Raucheintrittsöffnungen vorliegen,
- c) der Rauchwarnmelder äußerliche Beschädigungen aufweist und
- d) der Rauchwarnmelder einen Abstand von 0,5 m von Umgebungshindernissen (z. B. Einrichtungsgegenständen) hat, die das Eindringen von Brandrauch in den Rauchwarnmelder verhindern.

Für Räume mit einer Deckenhöhe ab 2,75 m und in Fällen, in denen eine Inaugenscheinnahme vom Boden aus anderen Gründen nicht sachgerecht erscheint, führen wir eine Funktionsprüfung mit Aerosol durch, für die dann nach Preisliste der Mehraufwand in Rechnung gestellt wird. Sofern nichts abweichendes vereinbart ist, beauftragen Sie uns bereits jetzt damit, bei der Funktionsprüfung als defekt, beschädigt oder entfernt festgestellte Geräte oder als nicht normgerecht installiert bzw. fehlend festgestellte Fremd-Rauchwarnmelder sofort durch einen neuen, gleichwertigen Rauchwarnmelder zu ersetzen bzw. einen solchen nachzumontieren, soweit dies ohne zusätzlichen Aufwand für uns möglich ist. Wir werden Sie anschließend entsprechend informieren.

Auf Ihren abweichenden Auftrag hin beschränkt sich bei Fremd-Rauchwarnmeldern unsere Leistung nach erfolgter Funktionsprüfung darauf, Sie zu informieren, ob eines der im vorstehenden Absatz beschriebenen Defizite vorliegt. Diese Defizite beseitigen wir nur, wenn Sie uns hierzu gesondert beauftragen. Erfolgt die Defizitbeseitigung nicht durch uns, bedarf die künftige Durchführung der Funktionsprüfung für den betreffenden Rauchwarnmelder einer neuen Beauftragung.

Bei Ummontagen haben wir Montagespuren am bisherigen Montageort nicht zu beseitigen. Sofern der Grund des Gerätetausches nicht durch uns zu vertreten ist, werden die Kosten für den Austausch gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet. Wir übernehmen ausdrücklich

keine Gewähr dafür, dass nach einer von uns durchgeführten Funktionsprüfung der Rauchwärmelder bis zur nächsten Funktionsprüfung einsatzbereit bleibt.

5. Technische Dokumentation, Ausstattungshindernisse und Unklarheiten

Zu jeder von uns mit Rauchwärmelder ausgestatteten Liegenschaft erhalten Sie von uns eine „Technische Dokumentation“, der Sie alle relevanten Informationen – wie sie zum Zeitpunkt der Datenaufnahme bestanden – entnehmen können. Wir bitten Sie, die Technische Dokumentation sorgfältig zu prüfen. Wir werden Sie – sowohl bei der Erstinstallation der Rauchwärmelder als auch bei einem etwaigen Rauchwärmelder-Austausch – auf Ausstattungshindernisse (z. B. verweigerter Zutritt) oder Unklarheiten über die Ausstattungspflicht eines Raumes (z. B. ob ein Raum als Gäste- oder als Kinderzimmer genutzt wird) hinweisen. Wir bitten Sie, in eigener Verantwortung die Ausstattungshindernisse bzw. Unklarheiten zeitnah zu beseitigen und uns dann einen kostenpflichtigen Nachmontageauftrag zu erteilen.

6. Nutzungsänderungen und sonstige Veränderungen von Nutzereinheiten/Räumen

Bitte teilen Sie uns im eigenen Interesse unverzüglich mit, wenn sich die Nutzung von bisher nicht mit Rauchwärmelder ausgestatteten Räumlichkeiten so ändert, dass eine Ausstattungspflicht entsteht. Das Gleiche gilt, wenn aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderungen der Montageort eines Rauchwärmelders zu verlegen ist, damit dieser wieder ordnungsgemäß angebracht ist. Wir sind – mit Ausnahme der in Punkt B. 4. d) beschriebenen Prüfung im Rahmen der jährlichen Funktionsprüfung – auch nicht verpflichtet zu kontrollieren, ob sich zwischenzeitlich Nutzungsänderungen oder sonstige Veränderungen ergeben haben könnten. Sich hieraus ergebende Nach-/ Ummontagen sind kostenpflichtig und von Ihnen zu beauftragen.

7. Gebühreumlage

Die Gebühren für die jährliche Funktionsprüfung von Rauchwärmelder nachfolgend zusammen „Gebühren“ genannt) werden, soweit von Ihnen beauftragt, in der von uns erstellten Abrechnung auf Ihre Nutzer verteilt. Die Kosten der Anmietung von Rauchwärmelder können gemäß rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 27.09.2011 grundsätzlich als Betriebskosten auf die Nutzer umgelegt werden. Wenn Sie uns mit der Umlage der Gebühren bzw. der Kosten Anmietung der Rauchwärmelder auf Ihre Nutzer beauftragt haben, dürfen wir davon ausgehen, dass Sie in eigener Verantwortung sichergestellt haben, dass die Voraussetzungen dafür jeweils gegeben sind.

8. Fälligkeit von Miete und Gebühren

Die Miete für Rauchwärmelder und die Gebühren werden jährlich im Voraus erhoben.

9. Störungsmeldungen

Wir sind an jedem Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch zur Entgegennahme von Störungsmeldungen für Sie erreichbar. Außerhalb unserer Geschäftszeiten können Sie eine Störungsmeldung auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer von Ihnen mitgeteilten werden wir uns melden, um mit Ihnen einen zeitnahen Termin zur Überprüfung zu vereinbaren. Ergibt die Überprüfung, dass keine Störung vorliegt oder der Störungsmeldung eine Manipulation, Beschädigung, unsachgemäße Nutzung/Bedienung des Rauchwärmelder oder eine andere Ursache zugrunde liegt, die wir nicht zu vertreten haben, müssen wir Ihnen die Kosten der Überprüfung bzw. des Gerätetausches berechnen.

C. Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen mit uns abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Im Falle eines Kaufvertrags beginnt diese 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer

ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die Sie im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und die getrennt geliefert werden, beginnt diese 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken, beginnt die 14-tägige Frist ab dem Tag zu laufen, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die

Firma mensura Immobilienservice GmbH,
Heinrich-Albrecht-Straße 16,
03042 Cottbus,
Telefax: +49 (0) 355 7528-519,

E-Mail: info@mensura-service.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an die im Lieferschein angegebene Anschrift oder, sofern dieser nicht mehr vorliegt, an mensura Immobilienservice GmbH, Heinrich-Albrecht-Straße 16, 03042 Cottbus zurückzusenden oder zu übergeben. Der Sendung ist eine Kopie des Lieferscheins beizufügen. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre mensura Immobilienservice GmbH